



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 57/18

2 AR 36/18

vom

28. Februar 2018

in der Jugendstrafsache

gegen

wegen Diebstahls

Vertreten durch: Rechtsanwalt

Az.: 21 Ls-10 Js 825/16-79/17 Amtsgericht Krefeld  
10 Js 825/16 Staatsanwaltschaft Krefeld  
63 Ls 272/17 Amtsgericht Essen  
65 Js 1169/17 Staatsanwaltschaft Essen

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 28. Februar 2018 gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 JGG beschlossen:

Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist das

**Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Essen**

zuständig.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG durch das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Krefeld an das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Essen liegen vor. Zweckmäßigkeitserwägungen stehen dem aus Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts nicht entgegen.

Schäfer

Appl

Zeng

Grube

Schmidt